

Gesellschaftspolitische Normierung des Geschlechts am Beispiel des Transsexuellengesetzes^{*)}

1. Normierung durch Gesetzgebung

In Gesetzestexten lassen sich viele Beispiele finden für die Kodifizierung von Geschlecht, Geschlechtsrolle, sexueller Orientierung und Beziehungsform. Die entsprechenden Gesetze formulieren Erwartungen an das Verhalten, das – im konformen Fall - dadurch den Nimbus des „Normalen“, „Sittlichen“ und gesellschaftlich Nützlichen“ erhält.

Selbstverständlich und unhinterfragt wird bis heute Heterosexualität als grundlegendes Moment von rechtlich anerkannten Paarbeziehungen (Ehe) vorausgesetzt. Die Eingetragene Lebenspartnerschaft hat daran nichts geändert, da sie mit deutlich geringeren Rechten ausgestattet worden ist und so die Exklusivstellung der Ehe de facto eher bestätigt als erodiert.

So macht beispielsweise das Ehegattensplitting nur Sinn unter der Annahme, dass miteinander in ehelicher Gemeinschaft lebende Männer und Frauen eine klare geschlechtsspezifische Arbeitsteilung praktizieren, bei der der eine Teil (auf Grund des in der BRD üblichen Ernährerlohns im Regelfall der Mann) der Erwerbsarbeit nachgeht und der andere (auf Grund ihrer wirtschaftlich und sozial untergeordneten Stellung im Regelfall die Frau) die entgeltlose häusliche Tätigkeit übernimmt.

Die beiden zur Verfügung stehenden Rechtsinstitute, die Ehe und die Eingetragene Lebenspartnerschaft, setzen wiederum eine Paarbeziehung voraus, während alle übrigen Konstellationen von Nähe, Verantwortung und Solidarität aus der Sicht des Gesetzgebers irrelevant sind und weitgehend rechtlos bleiben.

Beziehen sich Gesetze auf Kategorien wie Geschlecht, sexuelle Orientierung, Geschlechtsrolle, Beziehungsform und bestimmten Kombinationen aus diesen in einem Individuum, führt dies zwangsläufig einerseits zu Ausgrenzungen und Diskriminierungen derjenigen, die jenseits der Normvorstellungen leben wollen oder müssen und andererseits zu Privilegierungen derjenigen, die sich innerhalb des durch das Gesetz anempfohlenen Rahmens bewegen.

Im Folgenden soll der inzwischen offenkundig gewordene Widerspruch ausgeleuchtet werden zwischen der real existierenden geschlechtlichen Vielfalt und der auf überkommenen und strikt bipolaren Vorstellungen vom Geschlecht beruhenden Gesetzeslage in Gestalt des noch immer geltenden Transsexuellengesetzes (TSG) von 1980. Anschließend wird ein politischer Ansatz vorgestellt, der die Nachteile von eigens für bestimmte Gruppen geschaffenen Gesetzen vermeidet.

^{*)} in überarbeiteter Form veröffentlicht in: Forum Wissenschaft 3/03

2. Geschlechtliche Realitäten und das Transsexuellengesetz (TSG)

2.1. Realitäten und Begriffe

Die Fremdwahrnehmung der Geschlechtlichkeit eines Menschen ist bestimmt durch das körperliche Erscheinungsbild, die Geschlechtsrolle und die sexuelle Orientierung. In den Erwartungen hinsichtlich Geschlechtsrolle und sexueller Orientierung ist bereits seit längerem ein deutlicher Wandel hin zu einer Ausweitung des Spektrums akzeptierten oder tolerierten Verhaltens zu konstatieren. Auf das Geschlecht trifft das nicht zu. Dieses wird noch immer ausschließlich bipolar imaginiert. Ein Mensch ist nur als Frau oder als Mann vorstellbar. Auf Abweichungen von diesem Diktum wird mit Irritation und mit Versuchen reagiert, Eindeutigkeit zu erzwingen – entweder durch soziale Kontrolle oder durch operative Maßnahmen, wie am Beispiel des Umgangs mit Intersexuellen und mit Menschen, deren Geschlechtsidentität nicht den an ihren biologischen Körper geknüpften Zuschreibungen und Erwartungen entspricht, zu sehen ist.

Bei letzteren führt das Paradigma der Zweigeschlechtlichkeit dazu, dass von der Gesamtheit der Menschen, die ihrem körperlichen und dem entsprechend zugewiesenen sozialen Geschlecht mit Unbehagen bis hin zur Ablehnung gegenüberstehen, nur diejenigen wahrgenommen werden, die sich voll und ganz dem *anderen* Geschlecht zugehörig fühlen und eine operative Angleichung ihres äußeren Erscheinungsbildes an das, welches für das Wunschgeschlecht für typisch gehalten wird, anstreben. Diese Sicht wird gestützt durch die Erfahrungen in der medizinischen Praxis. In dieser sind diejenigen, für die der Widerspruch zwischen ihrem Körpergefühl und dem anhand der Körpermerkmale zugewiesenen Geschlecht nicht lebbar ist, überproportional vertreten. Dies liegt daran, dass die übrigen, die sich in ihrer Geschlechtsidentität nicht einem der beiden Pole „männlich“ oder „weiblich“ zuordnen wollen bzw. können oder die Wege gefunden haben, ihre Geschlechtsidentität zu leben, obwohl diese mit der amtlichen Geschlechtszuweisung nicht übereinstimmt, von medizinischer Seite keine Hilfe erwarteten und deshalb dort nicht in Erscheinung treten. So wird die medizinische Definition der Transsexualität durch Zirkelschluss permanent bestätigt, obwohl sie nur einen Teil des transsexuellen Empfindungsspektrums erfasst.

In den letzten Jahren haben gravierende gesellschaftliche Veränderungen stattgefunden. Die Bindungswirkung überkommener Normen hinsichtlich geschlechtlich konnotierter Verhaltensmuster hat nachgelassen, die diesbezügliche soziale Kontrolle ist schwächer geworden und die Möglichkeiten einer ökonomisch eigenständigen Existenz haben zugenommen. Die frühere Eindeutigkeit und Homogenität ist in Auflösung begriffen. Die Vielfalt geschlechtlichen Lebens ist sichtbar geworden. Das gilt in besonderer Weise für die Geschlechtsrolle, die sexuelle Orientierung, aber auch – wenngleich in weit geringerem Maße - für die Geschlechtsidentität.

In der entsprechenden Szene werden die bisherigen Begriffe in ihrer Bedeutung erweitert und es werden neue kreiert, um diese Uneindeutigkeit und Variabilität zum Ausdruck zu bringen. So steht „transgender“ für das Unbehagen mit den an das Zuweisungsgeschlecht gekoppelten Rollenerwartungen - in allen Intensitäten. Transvestitisch bzw. Drag Kings, Drag Queens oder Cross Dresser stehen für die Freude am Tragen „gegengeschlechtlicher“ Kleidung und am performativen Spiel mit dem Outfit. Die Selbstdefinition als Transgender oder Transvestit muss nicht zwingend einhergehen mit der Ablehnung des eigenen körperlichen Geschlechts. Hierfür wird der Begriff „transsexuell“ verwendet, wobei alle eingeschlossen sind, deren Körpergefühl im Widerspruch steht zu dem anhand ihres biologischen Körpers bei der Geburt zugewiesenen Geschlechts - unabhängig davon, in welcher Intensität und Ausschließlichkeit dies der Fall ist.

Diese Begrifflichkeiten bringen zum Ausdruck, dass das Dogma der Zweigeschlechtlichkeit obsolet ist. Auch hinsichtlich der Geschlechtsidentität gibt es nicht nur zwei Optionen sondern eine beliebige Zahl an Zwischenstufen. Zwischen den Polen ist nicht Leere, sondern Leben - die Übergänge sind fließend.

Diese Tatsache hat zwar inzwischen Teile der medizinischen Fachwelt¹ erreicht und es gibt Anzeichen dafür, dass die Bundesregierung den Reformbedarf hinsichtlich des TSG erkannt hat², jedoch ist der Gesetzgeber bislang nicht tätig geworden.

2.2. Das TSG und seine Wirkungen

Das „Gesetz über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen (Transsexuellengesetz - TSG)“ eröffnet zwei Möglichkeiten: die sog. Kleine Lösung, die es der antragstellenden Person ermöglicht, ihren Vornamen gegen einen auszutauschen, der dem anderen Geschlecht vorbehalten ist und die sog. Große Lösung, die darüber hinaus zur Änderung des Personenstandes führt.

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der „Kleinen Lösung“ sind das Gefühl der Zugehörigkeit zum *anderen* Geschlecht sowie eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass sich dies Empfinden nicht mehr ändern wird (§ 1 TSG). Letzteres festzustellen, ist Aufgabe zweier unabhängig voneinander tätigen Sachverständigen. Die Vornamensänderung wird dann auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung vorgenommen.

Die Fremdbeurteilung stellt eine Missachtung der im Regelfall sehr hohen Selbstkompetenz der Betroffenen dar. Die Antragstellenden sind zudem gezwungen, sich so zu präsentieren, dass die jeweiligen GutachterInnen das Zugehörigkeitsempfinden zum anderen Geschlecht bestätigen. Diese arbeiten oft auf der Grundlage von medizinischer Seite entwickelten Standards, definieren z.T. jedoch auch die Kriterien für Transsexualität selbst. Willkür ist somit nicht ausgeschlossen. Unter diesen Bedingungen können es sich die Antragstellenden nicht erlauben, die eigene Geschlechtsidentität authentisch oder gar in Nuancierungen zwischen den Polen zu beschreiben, sondern sie müssen bemüht sein, die Vorstellungen der GutachterInnen von transsexuellen Menschen zu erfüllen. Das bipolare Diktum über die Geschlechtszugehörigkeit reproduziert sich selbst.

Bemerkenswerterweise kann die Namensänderung auf Antrag des Antragstellenden wieder rückgängig gemacht werden, ohne dass die Dauerhaftigkeit dieses Begehrens gutachterlich geprüft werden muss. Die Vornamensänderung wird im übrigen automatisch aufgehoben, wenn die betreffende Person heiratet. Die Eheschließung interpretiert der Gesetzgeber als Ausdruck des Zugehörigkeitsempfinden zum biologischen Geschlecht bei der Geburt. Dass es sich – bezogen auf die Geschlechtsidentität – um gleichgeschlechtliche Beziehungen handeln könnte, wird ignoriert. Es kann auch sein, dass genau dies der Grund für das faktische Heiratsverbot für transsexuelle Menschen ist, die die Kleine Lösung beibehalten wollen. Das Entstehen von – bezogen auf die Geschlechtsidentität - gleichgeschlechtlichen Ehen soll verhindert werden. Interessanterweise dürfen bestehende Ehen fortgeführt werden, da der Personenstand von der Vornamensänderung unberührt bleibt, obwohl auch hier im Regelfall der äußere Anschein eine gleichgeschlechtliche Verbindung signalisiert. Als Begründung wurde angeführt, dass die Belange derjenigen Transsexuellen, die an ihrer Ehe festhalten wollen, Vorrang hätten vor dem Prinzip der Einklangs von Vornamen und Geschlecht³ und deshalb im Falle der

¹ z.B. Kurt Seikowski: Keine Patienten im klassischen Sinn. In: Z Sexualforsch 1997; 10: 351-353

² Antwort der Bundesregierung vom 12.12.2001 auf eine Kleine Anfrage der Abgeordneten Christina Schenk und der Fraktion der PDS, BT-Drucks. 14/7835

³ BT-Drucks. 8/4120, Seite 14

Kleiner Lösung eine Eheauflösung nicht verlangt werden solle. Dass durch diese Regelung verheiratete und unverheiratete Transsexuelle mit „Kleiner Lösung“ unterschiedlich behandelt werden, ist nicht akzeptabel. Zudem ist diese Regelung insofern absurd, weil unverheiratete, aber heiratswillige Transsexuelle mit Kleiner Lösung sich den Zugang zur Ehe verschaffen können, indem sie die Vornamensänderung rückgängig machen lassen (wenn auch unter Vorspiegelung falscher Tatsachen), dann heiraten und danach wieder die „Kleine Lösung“ in Anspruch nehmen.

Für die Inanspruchnahme der „Großen Lösung“, also für die Änderung des Personenstandes müssen zusätzliche Voraussetzungen erfüllt sein. Die antragstellende Person muss dauernd fortpflanzungsunfähig sein und muss sich „einem sich einem ihre äußeren Geschlechtsmerkmale verändernden operativen Eingriff unterzogen (haben), durch den eine deutliche Annäherung an das Erscheinungsbild des anderen Geschlechts erreicht worden ist“ (§ 8 TSG). Auch hier wird strikt darauf geachtet, dass das bipolare Geschlechtsbild reproduziert wird. Wird dem Antrag auf Personenstandsänderung stattgegeben, wird eine eventuell bestehende Ehe des bzw. der Antragstellenden aufgelöst (§10(2) TSG), da sonst personenstandsrechtlich eine gleichgeschlechtliche Ehe entstünde.

Dauernde Fortpflanzungsunfähigkeit bedeutet bei biologischen Männern die Entfernung der Hoden, bei Frauen die Entfernung der Gebärmutter und der Eierstöcke. Die Personenstandsänderung beinhaltet somit über die Zumutungen der Kleinen Lösung hinaus, dass das Recht auf körperliche Unversehrtheit auf schwerwiegende Weise missachtet wird. Besonders kritikwürdig ist, dass die individuell sehr unterschiedlichen Vorstellungen der Antragstellenden über Art und Umfang medizinischer Maßnahmen fast völlig ignoriert werden. Letztlich können nur die Betroffenen selbst entscheiden, welche Eingriffe für ihr jeweiliges individuell-persönliches Verständnis vom „Mann-Sein“ oder „Frau-Sein“ unbedingt notwendig sind und welche nicht.

Individuelle Bedürfnisse werden immer dann mit den für eine Gruppe bestimmten gesetzlichen Regelungen kollidieren, wenn an die Zugehörigkeit zu dieser Gruppe von außen her normative Zuschreibungen und Erwartungen geknüpft werden. Es wird unterstellt, dass die Angehörigen dieser Gruppe auf Grund ihrer gemeinsamen Merkmale oder Eigenschaften (z.B. hetero- oder homosexuell, alt oder jung, transsexuell, behindert, schwarz oder weiß etc. zu sein) nicht nur diesen möglicherweise identitätsbildenden Aspekt miteinander teilen, sondern deshalb auch übereinstimmende Bedürfnisse und politische Zielvorstellungen haben, die der Gesetzgeber ggf. durch ein entsprechendes Sondergesetz für diese Gruppe befriedigen zu können glaubt.

Diese Prämissen sind falsch: In einer Zeit, in der Identitäten zwar durchaus noch gemeinsame Nenner haben können (z.B. homosexuell zu sein), aber dennoch so individuell geworden sind, dass sie nicht mehr ohne weiteres von außen her erfasst und verstanden werden können, kann aus der Zugehörigkeit zu einer Gruppe nicht auf eine kollektive Identität und erst recht nicht auf übereinstimmende Interessenlagen und Bedürfnisse geschlossen werden. Folglich macht es keinen Sinn, allein an die Gruppenzugehörigkeit Rechtsfolgen knüpfen zu wollen. Ebenso wenig wie Transsexuelle, Menschen mit Behinderungen, oder Heterosexuelle bilden z.B. Lesben und Schwule hinsichtlich ihrer Lebenslagen und Interessen eine homogene Gruppe. Während für eine kleine Minderheit die Öffnung der Ehe bzw. die Eingetragene Lebenspartnerschaft die Erfüllung ihrer politischen Zielvorstellungen ist, stellt die überwiegende Mehrheit diese überkommenen Rechtsinstitute in Frage und fordert stattdessen individuell und flexibel gestaltbare rechtliche Regelungsangebote.

In einem gruppenbezogenen Ansatz werden stets diejenigen, deren Interessen nicht mit den für die jeweilige Gruppe vorausgesetzten übereinstimmen, leer ausgehen oder unbefriedigende Kompromisse in Kauf nehmen müssen. Ein weiterer negativer Effekt einer solchen Politik besteht darin, dass dadurch die den gesetzlichen Regelungen zugrundeliegenden Normvorstellungen permanent

reproduziert werden, weil ihre Gültigkeit durch die Inanspruchnahme dieser Regelungen – und sei es durch einen kleinen Teil der gemeinten Gruppe - scheinbar immer wieder bestätigt wird. Dies wiederum führt dazu, dass die reale Variationsbreite an Selbstdefinitionen, Bedürfnissen und Lebenslagen nicht wahrgenommen wird.

Es ist das generelle Problem einer gruppenbezogenen Politik, dass sie grundsätzlich – auch ungewollte - Ausschlüsse und Ausgrenzungen nicht vermeiden kann. Sie ist daher nicht die Lösung, sondern Quelle des Problems. Im Folgenden soll ein neuer Politikansatz vorgestellt werden, der diesen Nachteil vermeidet.

3. Neuer Ansatz: lebenslagenorientierte statt gruppenbezogene Politik

Um die dargestellten Probleme einer auf Grund einer bestimmten Gruppenzugehörigkeit unterstellten Identitäten und Bedürfnissen beruhenden Politik zu vermeiden, muss dieser Ansatz ersetzt werden durch einen, der sich stattdessen auf individuelle Bedürfnisse und Lebenslagen bezieht. Dies bedeutet in der Konsequenz, dass der Gesetzgeber gleiche Lebenslagen gleich behandelt unabhängig davon, welche Gruppenzugehörigkeit oder Identität die Betroffenen haben. Es ist mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz nicht vereinbar, „Rechtswohltaten“ nur denjenigen zukommen zu lassen, die von der normativen Zuschreibung erfasst werden und andere davon auszuschließen, obwohl deren Lebenslage sich von der ersterer nicht grundsätzlich unterscheidet.

Eine diskriminierungsfreie und nichtnormierende Politik muss das Recht gegenüber Geschlecht, Geschlechtsrolle, sexueller Orientierung sowie Art und Form der Beziehung zwischen den Beteiligten neutral gestalten, indem sie jeden Bezug auf diese Kategorien vermeidet. Eine konsequent auf die Lebenslage bezogene Politik führt dazu, dass Lebensweisen, die auf der freien Entscheidung der beteiligten Erwachsenen beruhen und niemandes Selbstbestimmungsrecht verletzen, aber nicht herrschenden Normen entsprechen, nicht mehr qua Gesetz sanktioniert werden. Generell sollten Sondergesetze, die nur für bestimmte, durch Fremdzuschreibungen definierte Gruppen gelten, so weit als möglich vermieden werden.

Für Transsexuelle wäre es hilfreich, wenn in amtlichen Dokumenten (z.B. Reisepass) auf den Geschlechtsvermerk verzichtet würde. Eine Notwendigkeit ist nicht erkennbar, zumal der Personalausweis und auch der Führerschein ebenfalls ohne einen solchen Hinweis auskommen. Die „Kleine Lösung“ des TSG ist ebenfalls überflüssig, wenn eine Änderung des Vornamens als einfacher Verwaltungsakt möglich wäre und zwar ohne Begutachtung. Um der Variationsbreite geschlechtlicher Identitäten gerecht zu werden, müssen endlich auch geschlechtsneutrale Vornamen zugelassen werden. Noch gilt in Deutschland die Verwaltungsvorschrift, dass das Geschlecht eines Menschen auch aus seinem Vornamen hervorgehen muss⁴. Auch die „Große Lösung“ kann ohne weiteres entfallen, wenn jeder Mensch das Recht hätte, selbst darüber zu entscheiden, welchem Geschlecht er/sie/es angehört. Dies muss verbunden sein mit dem Recht, selbst über Art und Umfang der medizinischen und psychotherapeutischen Maßnahmen zu entscheiden. Solange dies nicht der Fall ist, gilt die Minimalforderung, den Zwang zur Durchführung „geschlechtsangleichender“ Operationen als Voraussetzung für die Personenstandsänderung aufzuheben, wobei das Recht auf das „Komplettprogramm“ erhalten bleiben muss für diejenigen, die nur so ihre Identität leben können oder wollen. Nicht zuletzt ist die Eingetragene Lebenspartnerschaft der Ehe gleichzustellen, um die bisherigen Restriktionen beim Zugang zur Ehe aufheben zu können. Damit wäre das TSG als Sonderrecht abgeschafft. Allerdings wird dennoch nicht gänzlich auf Regelungen verzichtet werden

⁴ § 262, Abs. 4 der Dienstanweisung für die Standesämter und ihre Aufsichtsbehörden

können, da differentialdiagnostisch ausgeschlossen werden muss, dass nicht Homophobie oder eine hirnorganische Erkrankung die Ursache für den Wunsch nach Personenstandsänderung ist.

4. Chancen für den Paradigmenwechsel in der Politik

Ein Paradigmenwechsel in der Politik, wie er hier konzipiert worden ist, wird mit Sicherheit nicht von Parteien initiiert werden, da eine erfolgsorientierte Beteiligung an Parlamentswahlen Angst vor einer zu großen Entfernung vom Mainstream erzeugt und so die Nähe zur politischen „Mitte“ erzwingt.

Jedoch entsteht durch die zunehmende Diskrepanz zwischen den gesetzlichen Möglichkeiten und den Erfordernissen der Lebenspraxis politischer Druck, auf den die am Gesetzgebungsverfahren beteiligten Parteien – wenn auch manchmal mit erheblicher Verzögerung - reagieren, um einem möglichen Verlust von WählerInnenstimmen zu entgehen.

Insofern wird das Umdenken spätestens dann beginnen, wenn die Unschärfe, Unbestimmtheit und Veränderbarkeit der Kategorien Geschlechtsidentität, Geschlechtsrolle und sexuelle Orientierung sicht- und lebbar geworden sind und diese Tatsache das öffentliche Bewusstsein erreicht hat.

Ein Beispiel dafür, dass ein Thema zunächst den Weg in den Mainstream-Diskurs gefunden haben muss, ehe die Politik reagiert, ist die Diskussion über den gemeinsamen Unterricht von Schülerinnen mit und ohne Behinderungen. Kernpunkt ist die Ablehnung einer pauschalen Sonderbehandlung der Gruppe der Kinder mit Behinderungen. Auch die veränderten Familienstrukturen sind inzwischen vom Mainstream zur Kenntnis genommen worden – mit der Folge, dass die inzwischen entstandene Vielfalt an Lebensformen selbst konservative Kreise zu einer Reform ihres Familienleitbildes zwingt.

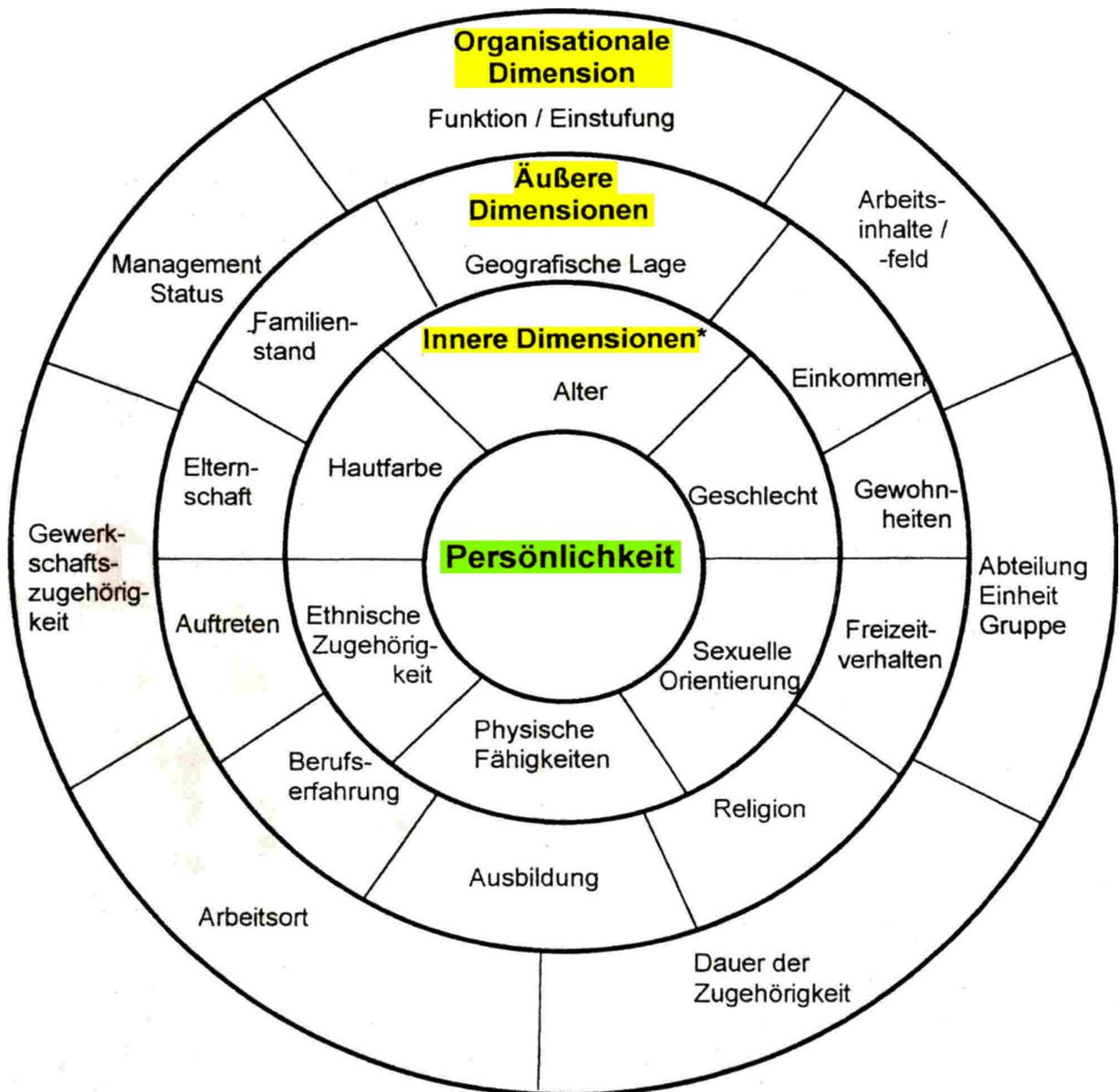
Die sich seit geraumer Zeit vollziehenden gesellschaftlichen Veränderungen haben Individualisierungsprozesse zur Folge, die eine zunehmende Gestaltbarkeit der eigenen Biografie ermöglichen. Der Soziologe Ulrich Beck spricht vom „Zeitalter des eigenen Lebens“ und meint: „Das Zeitalter des ‘eigenen Lebens’ kann ... nicht mehr durch vorgegebene Normen, Werte, Hierarchien definiert und integriert werden. Es muss vielmehr durch politische und kulturelle Freiheit, also durch Nicht-Integration definiert werden“ Das Zeitalter des ‘eigenen Lebens’ kann ... nicht mehr durch Kontroll-Normen eines vorgegebenen Entweder-Oder gegängelt werden. Es muss vielmehr durch Konstitutiv-Normen angeregt und abgesichert werden, welche die Experimente des ‘eigenen Lebens’ ermöglichen, also gegen die schiefe Ebene der Atomisierung absichern.“⁵

Vielfalt, Uneindeutigkeit und Diskontinuitäten müssen zugelassen lassen werden, wenn man nicht einen wachsenden Teil der Bevölkerung ausgrenzen und diskriminieren will. Hier kann sich der in den USA entwickelte Ansatz der „Politik der Verschiedenheit“ als sehr hilfreich erweisen. Die „Politics of Diversity“ geht zum einen davon aus, dass durch die Globalisierung eine zunehmende Zahl von Menschen mit einer sehr großen Vielfalt an Kulturen, Eigenschaften, Eigenheiten usw. konfrontiert werden. Viele Gesellschaften sind inzwischen multikulturell und enthalten neben den vertrauten auch eine Vielzahl fremder Kulturelemente. Zum anderen sind die Gruppen innerhalb einer Gesellschaft selbst nicht homogen und es gibt zwischen und innerhalb der Gruppen Trennendes aber auch Verbindendes.⁶

⁵ Ulrich Beck: Das Zeitalter des eigenen Lebens. In: Aus Politik und Zeitgeschichte, B 29/2001, S. 3-6

⁶ C. Ohms, Chr. Schenk: Diversity – Vielfalt als Politikansatz in Theorie und Praxis. Vortrag auf dem Fachtag des Hessischen Sozialministeriums am 25.4.2003 in Wiesbaden.

http://www.sozialnetz.de/homosexualitaet/referat/FachtagDiv/Ohms_Grundsatzreferat_Diversity.pdf



Mit einem Management of Diversity wird Chancengleichheit angestrebt, d.h. Diskriminierungen und Ausgrenzungen aufgrund von Geschlecht, sexueller Identität, Alter, Lebensweise, ethnischer Herkunft, Weltanschauung usw. soll mit entsprechenden Maßnahmen und Methodiken entgegengewirkt werden. Dies ist nur dann möglich, wenn die Persönlichkeit eines Menschen in einer Vielzahl von Facetten (wie beispielsweise in der abgebildeten Grafik⁷) wahrgenommen wird und darauf geachtet wird, dass keine davon zum Anknüpfungspunkt von Benachteiligungen oder Diskriminierungen wird.

⁷ Aus: Lee Gardenswartz, Anita Rowe: *Diverse Teams at Work: Capitalizing on the Power of Diversity*. McGraw-Hill 1995
 („innere“ und „äußere Dimensionen“ sind übernommen aus: Marilyn Loden, Judy Rosener: *Workforce America!: Managing Employee Diversity as a Vital Resource*. McGraw-Hill 1991)